



Kreis Wesel - Der Landrat - Postfach 10 11 60 - 46471 Wesel

Dienststelle: Fachdienst Finanzen und Beteiligungen

An die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Borkes

E-Mail: finanzen-beteiligungen@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2325

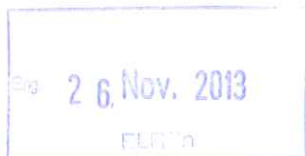
Telefax: (0281) 207 - 4326

Zimmer: 325

Ihr Schreiben: 21.10./216.10.2013

Mein Zeichen: 20-1

Datum: 20. 11.2013



Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland

Hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zur Erhebung einer Bedarfsumlage nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz, zu ändern durch das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAGÄndG)

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu Ihrem Schreiben vom 21.10.2013 in der o. g. Angelegenheit nehme ich wie folgt Stellung:

Ihre Absicht, von der Möglichkeit der Erhebung einer Bedarfsumlage, die der Gesetzgeber voraussichtlich durch § 10a ELAGÄndG einräumen wird, Gebrauch zu machen, nehme ich zur Kenntnis.

In meinem Schreiben vom 23.8.2013 habe ich meine Erwartung ausgedrückt, dass Sie die Rückforderungen für Vorjahre (2009 – 2011) in den Jahresabschlüssen berücksichtigen und lediglich die in 2014 erfolgende Abrechnung für 2012 umlagewirksam geltend machen. Daher bitte ich weiterhin, die Möglichkeit einer Verarbeitung der Rückforderungen für Vorjahre (2009 – 2011) im Jahresabschluss 2013 in Erwägung zu ziehen, insbesondere dann, wenn sich in der Ausführung des Haushaltes 2013 im Übrigen Verbesserungen ergeben sollten.

Positiv anzumerken ist, dass Sie beabsichtigen die Einheitslasten der Jahre 2009 bis 2011 über den Veränderungsnachweis nicht mehr in der Haushaltssatzung für 2014 berücksichtigen. Damit verbinde ich jedoch weiter die in meinem Schreiben vom 23.08.2013 erhobene Forderung, dass die gestiegenen Umlagegrundlagen insgesamt zu einer Senkung des Hebesatzes auf unter 16,65 % auch in der Summe unter Berücksichtigung der Einheitslastenabrechnung genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Müller